

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0041/21/1.6.2

Datum: 10.12.2021

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Herr Patrick Richts-Hanselle, Schlömerkamp 4 in 33189 Schlangen, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die Umstellung der genehmigten WEA SG-28 des Typs Enercon E-126 EP4 auf E-138 EP3 E2. Die Leistung bleibt unverändert bei 4.200 kW tagsüber. Im Nachtzeitraum ändert sich die Anlagenleistung von bisher 4.200 kW auf 3.140 kW. Es handelt sich hierbei um den Standort in Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 10, Flurstück 68 und 70. Im Rahmen der Typenumstellung verringert sich die Nabenhöhe auf 130,1 m (-4,9 m) Der Rotordurchmesser erhöht sich auf 138,3 m (+11,3 m). Daraus resultiert eine um 0,75 m höhere Gesamthöhe von dann 199,25 m. Eine Standortverschiebung auf dem Anlagengrundstück erfolgt um 10 m in östlicher und um 1 m in nördlicher Richtung.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen, Artenschutz und Landschaftsschutz) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann